

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter, Mehrfachagenten)

HV 415/13

Sofern aufgrund der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie (Richtlinie 2002/92/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9.12.2002) in nationales Recht eine Pflichtversicherung notwendig ist, stehen die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen in Höhe der Pflichtversicherungssumme gesondert zu anderen vereinbarten versicherten Tätigkeiten zur Verfügung.

Risikobeschreibung

I. Versicherungsvermittlung

1. Abweichend von § 4 Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) ist die Tätigkeit als Versicherungsvermittler versichert.
2. Die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie die im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgte Beratung ist mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Beratung zu Versorgungseinrichtungen (Errichten, Betreiben) oder zur Bildung von Rückstellungen.
3. Die Tätigkeit als Havariekommissar oder Assekuradeur ist nicht versichert.

II. Finanzdienstleistungsvermittlung

1. Abweichend von § 4 Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) sind folgende Tätigkeiten versichert:
 - a) die Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Hypothekemakler (Immobilienmakler);
 - b) die Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 WEG bis zu einer Miet- und Pachteinnahme aus der Haus- und Grundstücksverwaltung von 250.000 EUR;
 - c) der Nachweis und die Vermittlung von Finanzierungen und Hypotheken;
 - d) die Vermittlung von Bausparverträgen;
 - e) die Vermittlung von Leasingverträgen;
 - f) die Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds und geschlossenen Fonds, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - die Fonds sind in der BRD zum öffentlichen Vertrieb zugelassen,
 - der Prospekt wurde vom BaFin nach dem WpPG und der EU-ProspektVO geprüft
 - es liegt ein beanstandungsfreier Prospektprüfungsbericht/Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers nach IDW S4 vor
 - der Prospekt wurde dem Kunden vor der Vermittlung ausgehändigt und bei geschlossenen Fonds wurde der Kunde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Unternehmensbeteiligung mit den hiermit verbundenen Risiken (Totalverlust) handelt. Sofern eine Nachschusspflicht besteht, bezieht sich dieser Hinweis auch auf das Bestehen dieser Pflicht.
2. In vertragsgemäßem Umfang mitversichert ist die Beratung (hierzu gehört auch die Honorarberatung) im Zusammenhang mit den unter lit. 1 a) - f) genannten Tätigkeiten.

Besondere Bedingung

1. Für Verstöße bei der Vermittlung von Versicherungen, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche unmittelbar vor Vertragsbeginn bestanden, eingetreten sind, besteht Rückwärtsversicherung, sofern die Verstöße während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden. Voraussetzung ist, dass der zugrundeliegende Verstoß über die Vorversicherungsverträge versichert gewesen wäre und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsfrist/Meldefrist keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall auf den Versicherungsumfang des Vorvertrages begrenzt. Eine Versicherungssummendifferenzdeckung gilt als nicht vereinbart.
2. Die Nachhaftungsfrist beträgt in Abweichung von § 2 Ziff. 1 AVB 5 Jahre.
3. In Erweiterung von § 4 Ziff. 1, 2. Abs. AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den Fall, dass die Tätigkeit über eine rechtlich unselbständige ausländische Niederlassung/Zweigstelle ausgeübt wird.
4. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Haftpflicht der freien Mitarbeiter, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziff. 1 AVB). In Erweiterung von § 7 Ziff. 4 AVB wird Rückgriff nur genommen, wenn der freie Mitarbeiter seine Pflichten wesentlich verletzt hat. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.
5. In Ergänzung von § 3 Ziff. 2.2 AVB ist bei Vermittlung von Kapitalanlageprodukten gemäß II Ziff. 1 f) der Risikobeschreibung die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, welche aus der Vermittlung eines konkreten Finanzinstruments und/oder der Beratung hierzu resultieren, auf die einfache Versicherungssumme beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn die Vermittlung und/oder die Beratung gegenüber einer Vielzahl von Kunden erfolgt.
6. Abweichend von § 3 Ziff. 3 AVB beträgt im Falle der Finanzdienstleistungsvermittlung gemäß II der Risikobeschreibung der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 1.000 EUR (fester Selbstbehalt).
7. Abweichend von § 3 Ziff. 4 AVB ist der Haftpflichtanspruch im Falle der Finanzdienstleistungsvermittlung gemäß II der Risikobeschreibung in Höhe der vom Versicherungsnehmer einggenommenen Gebühren gedeckt (Streichung des Gebühreneinwurfs). Es macht keinen Unterschied, ob die Gebühren vom Haftpflichtanspruch ergriffen werden oder nicht. Der Gebühreneinwurf ist bei Berech-

nung der Versicherungsleistung vorweg in Abzug zu bringen.

8. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Versicherungsbestandes;

b) aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsheimnissen;

c) aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

d) aus dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten;

e) die dadurch entstanden sind, dass bei der Verwaltung von Haus- und Grundbesitz Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt wurden;

f) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

g) die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht weitergeleitet werden

h) die aus den eine getätigte Anlage betreffenden üblichen Risiken selbst (Rendite-, Performance-, Währungsschwankungs- und Insolvenzrisiko sowie steuerliche Entwicklungen) resultieren;

i) bei Vermittlung eines Finanzinstruments gemäß II Ziff. 1 f) der Risikobeschreibung in Fällen

- in denen die Angaben von Kunden über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele oder über ihre finanziellen Verhältnisse (Erstellen eines Risikoprofils des Kunden)
- oder die Übergabe eines Verkaufsprospektes an die Kunden

nicht dokumentiert wurden oder die Dokumentation im Versicherungsfall nicht durch Vorlage der betreffenden Unterlagen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen werden kann.

j) die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder wegen vom Prospekt abweichender Angaben in Anspruch genommen wird.

9. Der Berechnung der Jahresnettoprämie liegt ein Sondernachlass von 30 % zugrunde. Übersteigt der Aufwand (Schadenzahlungen und Schadenreserven), bezogen auf die letzten fünf Versicherungsjahre inklusive des laufenden Versicherungsjahres, 50 % der Nettobeitragseinnahme, erlischt der Sondernachlass für das laufende sowie die darauf folgenden Versicherungsjahre. Sofern der Versicherungsvertrag noch keine fünf Versicherungsjahre läuft, gilt der jeweils kürzere Zeitraum. Die Prämie wird für das laufende Versicherungsjahr sowie für das vorangegangene Versicherungsjahr nachentrichtet.

10. Sofern aufgrund der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie (Richtlinie 2002/92/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9.12.2002) in nationales Recht eine weitreichendere Deckung als der in

diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungsschutz notwendig wird, so gilt der für die Pflichtversicherung erforderliche Versicherungsumfang ab dem Zeitpunkt des in Kraft Tretens des Umsetzungsgesetzes prämienneutral als vereinbart.

Dies gilt nicht für Erhöhungen der Pflichtversicherungssumme und/oder die Notwendigkeit der Erweiterung des Versicherungsschutzes auf wissentliche/vorsätzliche Pflichtverletzungen.